

## Änderungen des EBM zum 1. Oktober 2009

### **Bereinigung der in Komplexleistungen enthaltenen Laborparameter**

Mit Wirkung zu. 01.10.2009 werden die ersten beiden Komplexleistungen um die Laborparameter bereinigt. Es handelt sich um die Gesundheitsuntersuchung (GOP 01732) und die Untersuchung auf Blut im Stuhl (GOP 01734). In der Folge wurden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01732 und 01734 angepasst und die Laborpauschalen 32890 und 32892 für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung und der Untersuchung auf Blut im Stuhl neu geschaffen.

Hintergrund der Auflösung der Komplexleistungen ist die Vereinfachung der Anforderung der in den Komplexleistungen enthaltenen Parameter für Laboruntersuchungen in der Laborgemeinschaft sowie die separate Rechnungsstellung der Laborgemeinschaft gegenüber der anfordernden Arztpraxis.

Die Anforderung der Parameter erfolgt über die neu geschaffenen Laborpauschalen 32890 und 32892. In der Laborpauschale 32890 sind die Parameter 32030, 32057 sowie 32060 im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung (01732) zusammengefasst. Die Laborpauschale 32892 deckt den Parameter 32040 für die Untersuchung auf Blut im Stuhl (01734) ab.

Unter Nutzung des Musters 10A und dem Feld „Sonstiges“ (**Anlage 1**) können Sie nunmehr die Parameter in der Laborgemeinschaft anfordern. Notwendig ist die Markierung im Feld „Sonstiges“ sowie der Eintrag der Gebührenordnungsposition 32890 oder 32892 in das dazugehörige Freitextfeld. Eine zusätzliche Nutzung des Feldes „Prävention“ ist nicht notwendig, da die Laborparameter in dem neu geschaffenen Abschnitt 32.4 gelistet sind, welcher ausschließlich für diese Gebührenordnungspositionen zur Verfügung steht. Die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 32890 und 32892 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Die Laborgemeinschaft rechnet die angeforderten Gebührenordnungspositionen im Rahmen der Direktabrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung wie gewohnt ab.

Die Leistungslegenden und Präambeln umfassen Folgendes:

**1. Aufnahme eines Abschnitts 32.4 in das Kapitel 32**

**32.4. Laborpauschalen im Zusammenhang mit präventiven Leistungen**

Die Vergütung der Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts erfolgt außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.

**32890 Laborpauschale für Untersuchungen**

im Zusammenhang mit der Erbringung der  
Gebührenordnungsposition 01732  
(Gesundheitsuntersuchung)

Obligater Leistungsinhalt

- Orientierende Untersuchung auf Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit im Urin (Nr. 32030),
- Quantitative Bestimmung von Glukose (Nr. 32057),
- Quantitative Bestimmung von Cholesterin gesamt (Nr. 32060)

1,00 €

Die Gebührenordnungsposition 32890 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025, 32030, 32057 und 32060 berechnungsfähig.

**32892 Laborpauschale für Untersuchungen**

im Zusammenhang mit der Erbringung der  
Gebührenordnungsposition 01734 (Untersuchung  
auf Blut im Stuhl)

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung auf **Blut im Stuhl** in 3 Proben (Nr. 32040)

1,45 €

Die Gebührenordnungsposition 32892 ist nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 32040 und 40150 berechnungsfähig.

**2. Analoge Aufnahme von Ausschlussregeln im Zusammenhang mit der Einführung des Abschnitts 32.4 in das Kapitel 32**

Analoge Aufnahme der Ausschlussregeln bei den Gebührenordnungspositionen:  
32030, 32040, 32057, 32060, 40150.

## Änderung von Gebührenordnungspositionen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Abschnitts 32.4 in das Kapitel 32

### 1. Änderung in der zweiten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 01600

Die Gebührenordnungsposition 01600 ist in den berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 8.5, 31.2, 32.2, 32.3, **32.4**, 36.2 und der Kapitel 11, 12, 17, 19, 24, 25 und 34 enthalten.

### 2. Änderung in der zweiten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 01601

Die Gebührenordnungsposition 01601 ist in den berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 8.5, 31.2, 32.2, 32.3, **32.4**, 36.2 und der Kapitel 11, 12, 17, 19, 24, 25 und 34 enthalten.

### 3. Änderung der Gebührenordnungsposition 01732

01732 Punkte	Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien	von	885—	<b>855</b>
		den		<b>29,93 €</b>

Die Gebührenordnungsposition 01732 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 27310, 32030, 32057 und 32060 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01732 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01745 berechnungsfähig.

Im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01732 ist die Gebührenordnungsposition 32890 für die in den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien geforderten Laboruntersuchungen berechnungsfähig.

### 4. Änderung der Gebührenordnungsposition 01734

01734	Untersuchung auf Blut im Stuhl gemäß Abschnitt B. 3. oder C. 2. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien, <b>einschl. Kosten</b>
-------	---

*Obligater Leistungsinhalt*

- **Ausgabe der Testbriefchen,**
- **Veranlassung der**  
Untersuchung auf Blut im  
Stuhl in drei Proben

~~70~~ **30 Punkte**  
**1,05 €**

Die Gebührenordnungsposition 01734 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32040 und 40150 berechnungsfähig.

Im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01734 ist die Gebührenordnungsposition 32892 für die in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien geforderten Laboruntersuchungen berechnungsfähig.

#### **5. Änderung der Präambel im Kapitel 32 Nr. 13**

13. In den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 ~~und 32.3~~ **bis 32.4** sind die Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 enthalten.

#### **Beschluss zu den Laborpauschalen des Abschnitts 32.4 (Gesamtvergütung)**

Die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 32890 und 32892 des Abschnitts 32.4 erfolgt außerhalb der gemäß den Beschlüssen des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 27./28. August bzw. 23. Oktober 2008 ermittelten morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.